

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 19. Januar 2012

ANTRAG DES STADTRATES AN GGR
DOKUMENT NR.

061/12 C

Gesch. Nr. 061/12 Vorberatung GPK

23.07 Kanalisation; Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren

**Verordnung über Abwasseranlagen und Verordnung über die Gebühren für Abwasseranlagen,
Revision/Neufassung**

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

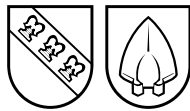
BESCHLIESST:

1. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerung wird genehmigt und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht.
2. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung wird genehmigt.
3. Die beiden Verordnungen ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Verordnung über Abwasseranlagen und die Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen, beide vom 27. Mai 1993.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, 2-fach
 - b. die Abteilung Tiefbau
 - c. die Abteilung Hochbau
 - d. die Abteilung Finanzen
 - e. die Baudirektion des Kantons Zürich

WEISUNG

VORBEMERKUNGEN

Der Antrag des Stadtrates vom 3. Februar 2011 betr. Verordnungen über Abwasseranlagen und über die Gebühren für Abwasseranlagen, Revision/Neufassung (Gesch. Nr. 038/11) wurde der Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung zugewiesen. In den Beratungen, wo der Stadtrat Gelegenheit hatte, seinen Antrag zu erläutern, zeigte sich, dass sich die Vorlage zu sehr am kantonalen Muster orientierte, welches auf kompakte Siedlungsgebiete ausgerichtet ist. Die grosse Spannweite bei der Gewichtung der Grundstücksflächen, welche für die Gebührenerhebung massgebend ist, wird den suburbanen Verhältnissen in Illnau-Effretikon nicht vollumfänglich gerecht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

Der Stadtrat entschloss sich deshalb, die Vorlage zurückzuziehen und entsprechend zu überarbeiten. Die wesentlichen Änderungen betreffen diese Gewichtung und sind gegenüber der ursprünglichen Vorlage auf dem Beilageblatt „Veränderungen in Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung“ dargestellt.

Die kritische Prüfung der ersten Vorlage durch die Geschäftsprüfungskommission hat zur Überarbeitung veranlasst. Der Stadtrat ist dankbar dafür und überzeugt, dass mit dem vorliegenden neuen Geschäft eine optimale Lösung gefunden wurde.

AUSGANGSLAGE

Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgung bieten Komfort und stellen in unserem Alltag eine Selbstverständlichkeit dar. Man nimmt ihre Existenz meistens nur dann wahr, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen oder wenn ihre Finanzierung, sei es im Unterhalt oder bei einer Erneuerung, zu Diskussionen führt. In den Bau der Ver- und Entsorgungsanlagen der öffentlichen Hand sind beachtliche finanzielle Mittel eingeflossen. Für die Erstellung der Abwasserentsorgungsanlagen sind in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts allein im Kanton Zürich mehrere Milliarden investiert worden.

Werte, die es zu unterhalten und bedarfsgerecht zu erneuern gilt, um das Leistungspotenzial der Abwasserentsorgung sicher zu stellen und die Infrastruktur in gutem Zustand an die nächsten Generationen weitergeben zu können.

Die Gewässerschutzgesetzgebung bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 1 Gewässerschutzgesetz GSchG) bzw. die Reinheit des Wassers zu erhalten und zu verbessern (§ 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG). Die Hauptverantwortung für das Erreichen dieser Ziele tragen die Gemeinden. Sie sind zuständig für den Bau und Betrieb des Kanalisationsnetzes und der Abwasserreinigungsanlagen. Zur Sicherstellung der zweckmässigen Siedlungsentwässerung und des sachgemässen Gewässerschutzes müssen alle Gemeinden über ein Abwasserreglement verfügen. Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Abwasseranlagen Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, mit Ergänzung vom 20. Juni 1997, verlangt in Art. 3a und 60a, dass Massnahmen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes dem Verursacher überbunden werden. Mit dem Abfallgesetz vom 25. September 1994 wurde § 45 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz ebenfalls entsprechend geändert und die Erhebung kostendeckender Abwassergebühren zwingend verlangt. Diese neue gesetzliche Regelung trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Nachdem der Bundesrat die neue Gewässerschutzverordnung auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt hat, müssen die Gemeinden ihre Gebührenverordnungen dementsprechend anpassen. Eine Genehmigung durch die Baudirektion ist nicht erforderlich.

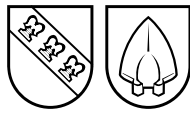
Nachdem fast alle Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe an die öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind, muss alles daran gesetzt werden, die Werterhaltung der getätigten Investitionen in der Höhe von 8'000 Franken je Einwohner (nach heutigem Wert) sicherzustellen. Es muss aber auch mit neuen Aufwendungen gerechnet werden, weil Sonderbauwerke, Leitungsnetze und Abwasserreinigungsanlagen nachzurüsten sind.

Damit diese Aufgabe erfüllt werden kann, muss die Finanzierung verursacherorientiert und nachhaltig erfolgen. Um das Verursacherprinzip ganzheitlich zu verwirklichen, müssen die Gebühren kostendeckend sein. Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung haben nebst dem Kostendeckungsprinzip auch noch dem Verursacherprinzip, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, dem Gleichbehandlungsgebot und dem Willkürverbot zu genügen.

Ausserdem kann mittelfristig nicht mehr mit Subventionen des Bundes und des Kantons gerechnet werden, so dass die volle Deckung aller Kosten künftig mit eigenen Mitteln aus den Einnahmen der Abwassergebühren sichergestellt werden muss.

Die Kosten der Siedlungsentwässerung setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Neubauten/Werterhaltung Kanalisation
- Erweiterungen/Werterhaltung Kläranlage / Schlammmentwässerung



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

- Betriebskosten Kanalisation
- Betriebskosten Kläranlage / Schlamm entwässerung

Die heute gültige Verordnung über Abwasseranlagen datiert aus dem Jahr 1993. Die Struktur der Verordnung ist unübersichtlich und veraltet. Sie beinhaltet zum Teil auch technische Vorschriften, die nicht in eine Verordnung gehören oder bereits durch Normen festgelegt sind. Im Zusammenhang mit der geplanten Umstellung der Gebühren und einer Revision der Gebührenverordnung sollte deshalb auch die Abwasserverordnung revidiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Mit der Revision der Abwasserverordnung sowie der Gebührenverordnung soll ein System eingeführt werden, das dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung trägt.

Aufgrund dieser Ausgangslage sowie einem durch die Abteilung Tiefbau erarbeiteten Grundlagenbericht hat der Stadtrat an der Sitzung vom 19. November 2009 die Abteilung Tiefbau mit der Revision/Neufassung der Verordnung über Abwasseranlagen und der Verordnung über die Gebühren für Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993 beauftragt.

An der Sitzung vom 1. Juli 2010 hat der Stadtrat in einer 1. Lesung die Entwürfe der beiden Verordnungen beraten, kleine Korrekturen vorgenommen und zu Händen der Vorprüfung bei der Kantonalen Baudirektion verabschiedet.

Mit Schreiben vom 28. September 2010 hat die Baudirektion zu einzelnen Artikeln Stellung genommen bzw. Ergänzungen angebracht. Diese sind, soweit dies als notwendig oder sinnvoll erachtet wurde, in die Verordnungen eingeflossen.

VERORDNUNG ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen ersetzt die Verordnung über Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993.

Auf eine synoptische Darstellung der beiden Verordnungen wird verzichtet, da die Struktur der beiden Verordnungen sehr unterschiedlich ist und die Darstellung daher völlig unübersichtlich wäre. Inhaltlich sind in die neue Verordnung folgende hauptsächlich Veränderungen eingeflossen:

- Die Verordnung wurde auf der Basis der Musterverordnung des Kantons Zürich neu strukturiert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- Technische Vorschriften, die nicht in eine Verordnung gehören resp. bereits durch Normen festgelegt sind, wurden weggelassen.

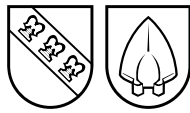
Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen muss durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2013 vorgesehen.

HEUTE GÜLTIGE GEBÜHRENERHEBUNG

Die Stadt erhebt, gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgebung, den Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an Abwasserleitungen vom 19. November 1992 und der Verordnung über die Gebühren für Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993, folgende Beiträge und Gebühren:

- Mehrwertsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Klärgebühren (Benutzungsgebühren)
- Verwaltungsgebühren

Der Hauptteil des Gebührenertrages entfällt auf die Klärgebühren.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

2010 betrug der Betriebsaufwand der Abwasserentsorgung bei ca. 2'909'028 m³ gereinigtem Abwasser ca. 2.8 Mio. Franken. Der Frischwasserbezug lag bei rund 1,1 Mio. m³.

MEHRWERTSBEITRAG

An die Erstellungskosten öffentlicher Abwasserleitungen, z.B. Kanalisationsneuerschliessungen von Baugebieten, erhebt die Stadt Mehrwertsbeiträge gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) und den Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an Abwasserleitungen vom 19. November 1992.

Bei den Entwässerungsanlagen hat sich der im Gewässerschutzgesetz verankerte Beitrag für die Finanzierung der Anlagen der Feinerschliessung (sofern diese von der Gemeinde finanziert wird) bewährt und wird beibehalten.

ANSCHLUSSGEBÜHR

Die Anschlussgebühr beträgt 1.5% der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude. Wird zusätzlich zum Schmutzwasser noch Regenwasser direkt oder indirekt in eine öffentliche Kanalisation oder ein Fliessgewässer eingeleitet, so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht. Bei funktionstüchtigen Retentionsmassnahmen kann der Zuschlag reduziert werden. Bei Sanierungen, Erweiterungsbauten sowie bei erheblichen Nutzungsänderungen an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherung zur Folge haben, hat eine Gebühreennachzahlung zu erfolgen.

BENUTZUNGSGEBÜHR

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Klärggebühr (Benutzungsgebühr) erhoben. Diese wird durch den Stadtrat periodisch festgesetzt. Die Klärggebühr wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.

VERURSACHERORIENTIERTE GEBÜHRENGESTALTUNG

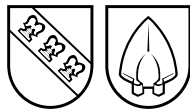
Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, mit Ergänzung vom 20. Juni 1997, verlangt in Art. 3a und 60a, dass Massnahmen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes dem/der Verursacher/in überbunden werden.

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Neben der Sicherstellung der Finanzierung sollen die Gebühren auch eine lenkende Wirkung erzielen.

Einer verursacherorientierten Gebührengestaltung kommt nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht eine grosse Bedeutung zu: Wer Kosten verursacht, soll für diese Kosten aufkommen. Die Verursacher werden bemüht sein, ihre Kosten in ihrem eigenen finanziellen Interesse gering zu halten. Wenn alle Verursacher ihre Kosten minimieren, ist garantiert, dass die angestrebten Gewässerschutzziele mit geringst möglichem Aufwand erreicht werden. Eine verursachergerechte Gebührengestaltung ist also Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und effizienten Mitteleinsatz.

Damit die Abwasserrechnung längerfristig eigenwirtschaftlich ist und sich die Gebühren nicht sprunghaft und unerwartet verändern, braucht es eine solide und langfristige Planung der Investitionen, der Finanzierung und der Gebühren.

Voraussetzung für die Erhebung einer verursachergerechten, kostendeckenden Gebühr ist die Darstellung der bestehenden Kosten und der künftig erwarteten Entwicklungen. Der Kanton Zürich hat deshalb finanztechnische Hilfsmittel entwickelt, die den Gemeinden zur Verfügung stehen. Dazu wurde vor kurzem eine Wegleitung zum finanziellen Führungssystem der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung herausgegeben. Ein Kernpunkt des neuen finanziellen Führungssystems ist die Anlagenbuchhaltung: Alle in unserer Stadt vorhan-



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

denen Anlagen der Abwasserentsorgung wie Abwasserreinigungsanlagen, Sonderbauwerke, Rohrleitungen etc. wurden erfasst und bewertet. Diese Basisdaten sowie die Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ (VSA/FES) dienen als wichtige Grundlagen bei der Revision der Abwasser- und der Gebührenverordnung.

Die absolut verursachergerechte Gebühr gibt es nicht - vielmehr muss jede Gemeinde für ihren Fall die verursachergerechteste Lösung suchen.

GEBÜHRENERHEBUNG

Hauptaufgabe des Gebührenbezuges ist die Sicherstellung der Finanzierung. Zur Berechnung wird eine sogenannte Durchschnittskostenbetrachtung gewählt. Ihr Merkmal ist, dass nicht jeder Fall einzeln berücksichtigt (z.B. gemessen) wird. Durch die geschickte Wahl und Kombination von entsprechenden Bezugsgrössen wird durch die Gebührengestaltung angestrebt, den Nutzungsmöglichkeiten nahe zu kommen.

Die heutigen Gebühren sind nur teilweise verursacherorientiert. Dies insbesondere was die Anschlussgebühren betrifft.

Bezüglich der Gebührenerhebung sind nachstehende Strukturen möglich:

- A. Anschluss- und Benutzungsgebühren
- B. Nur Benutzungsgebühren (ohne Anschlussgebühren)
- C. Nur Anschlussgebühren (ohne Benutzungsgebühren)

Werden die einzelnen Möglichkeiten einander gegenübergestellt, fällt das Modell C weg, da dieser Ansatz dem Verursacherprinzip widerspricht, "astronomische" Anschlussgebühren resultierten und ungedeckte Kosten über direkte Steuern finanziert werden müssten.

Sobald eine Gemeinde grösstenteils überbaut ist, könnte auch das Modell B ohne Anschlussgebühren angewendet werden.

Beim Modell A handelt es sich um die bekannte und bewährte Gebührenstruktur. An diesem bis anhin praktizierten Modell soll deshalb festgehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich für die Finanzierung der Siedlungsentwässerungsanlagen traditionell das Solidaritätsprinzip sehr bewährt hat. Der Nachbar einer Kläranlage zahlt beispielsweise die gleiche spezifische Abwassergebühr wie ein Bewohner am obersten Ende der Ortschaft, für den ein langer Kanal nötig ist.

Die Veranlagung einer Anschlussgebühr für die Mitbenützung einer hochqualifizierten Infrastruktur ist unbestritten. Deshalb haben Anschlussgebühren nach Ansicht des Stadtrats auch in Zukunft einen wesentlichen Stellenwert und es wäre falsch, darauf zu verzichten. Neuerschliessungen wie auch das verdichtete Bauen innerhalb bestehender Bauzonen führen zu erhöhtem Abwasseranfall und damit zu Neuinvestitionen.

In der Wahl der Gebührensysteme sind die Gemeinden frei, das Ausgestalten und Festlegen der Gebühren bleibt ihnen überlassen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes ist eine einfache Regelung ohne Ausnahmen und Sonderregelungen erwünscht.

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Massgeblichen Einfluss auf die Dimensionierung der Siedlungsentwässerungsanlagen und somit auf die Kosten haben die Grundstücksfläche und die Bauzonenzugehörigkeit. Mit dem Kriterium „Grundstücksfläche mit Berücksichtigung der Zone“ ist es am ehesten möglich diese Parameter zu belasten. Dabei kann die Grundstücksfläche mit einem bauzonenabhängigen Schlüssel gewichtet werden. Im Sinne des Verursacherprinzips wird bei der Festlegung der massgebenden Werte je Bauzone eine vom Abflussbeiwert und der Einwohnerdichte abhängige Gewichtung vorgenommen. Für Spezialfälle können besondere Zuschläge (z.B. Grossmengeneinleiter, Starkverschmutzer) festgelegt werden. Die Gebührenerhebung basiert somit auf der



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

möglichen Ausnutzung eines Grundstücks. Die wirkliche Nutzung eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Anschlusses ist nicht relevant.

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche.

Als taugliches Kriterium für die Erhebung der Anschlussgebühren hat sich grundsätzlich auch die Gebäudeversicherungssumme erwiesen. Erweiterungen können auf einfache Weise später nachbelastet werden. Diese Nachbelastungen, basierend auf der Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherung bei einer baulichen Wertvermehrung, führen insbesondere bei grösseren „reinen Sanierungen“ aber immer wieder zu Diskussionen und Rekursen. Bis jetzt hat das Bundesgericht diese Bemessungsgrundlage zwar noch zugelassen. Die Kritik in der Lehre und der Rechtsprechung zeigt aber deutlich, dass die Tendenz dahin geht, den Gebäudeversicherungswert zukünftig nicht mehr als verursacherorientiert zu akzeptieren.

Ein Systemwechsel von der Gebäudeversicherungssumme zu zonengewichteten Grundstücksflächen drängt sich deshalb auf, weil nicht auf eine Anschlussgebühr verzichten werden sollte und die Gebäudeversicherungssumme als ungeeignete Basis betrachtet wird. Mit der Variante „zonengewichtete Grundstücksfläche“ hat jeder Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Erhebung von Nachgebühren entfällt grundsätzlich. Lediglich bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen, ist die Anschlussgebühr dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnutzung von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau resp. einer Erweiterung) in Abzug zu bringen. Damit entfallen die Nachgebühren bei reinen Sanierungen und kleineren Bauvorhaben (z.B. Anbau Wintergarten/Garage etc.). Bei grösseren Veränderungen wie z.B. dem Ersatz eines kleineren, älteren Einfamilienhauses durch ein Doppel- oder Mehrfamilienhaus (Nachverdichtung) ist die Nachgebühr geschuldet.

	Gebäudeversicherungssumme	Gewichtete Grundstücksfläche
Vorteile	einfache Erhebung gut eingeführt	Verursacherorientierte Bezugsgrösse bessere Lenkung einfache Erhebung Keine Nachbezugsgebühr
Nachteile	Keine verursacherorientierte Bezugsgrösse Längerfristig ev. nicht mehr verfügbar „umstrittene“ Nachbezugsgebühr	einmaliger administrativer und finanzieller Aufwand für Umstellung

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Die Benutzungsgebühr soll in eine feste Komponente (Grundgebühr) und eine variable Komponente (benützungsabhängiger Mengenpreis) unterteilt werden. Ein Drittel des Gesamtertrags soll durch die Grundgebühr gedeckt werden, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

	frischwasserbezogene Gebühr	zweiteiliger Tarif
Vorteile	einfache Erhebung gut eingeführt	näher am Verursacher bessere Lenkung flexibler tieferer Wasserpreis
Nachteile	je nach Siedlungsstruktur teils "willkürliche" Belastung, höherer Wasserpreis	einmaliger administrativer Aufwand

Die Grundgebühr soll auf allen angeschlossenen Liegenschaften erhoben werden. Für die fixe Gebührenkomponente ist, wie für die Anschlussgebühr, die Bezugsgrösse „gewichtete Grundstücksfläche“ vorgesehen. Die gewichtete Grundstücksfläche hat den Vorteil, dass mit ihr die für den Abfluss von Niederschlagswasser relevante Grösse belastet wird. Ausserdem ist das Verfahren administrativ einfach, da kaum Mutationen vorgenommen werden müssen.

Der Mengenpreis deckt die durch die Grundgebühr nicht gedeckten Kosten und beläuft sich auf rund 70% der gesamten Kosten. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr. Ein verursachergerechter Mengenpreis orientiert sich am tatsächlichen Abwasseranfall. Wer viel Abwasser einleitet, soll auch mehr dafür bezahlen. Idealerweise würde sich die massgebende Schmutzwassermenge auf die effektiv an die Kläranlage abgegebene Menge beziehen. Da die technischen Voraussetzungen für diesen Idealfall nicht gegeben sind, wird stellvertretend auf den Frischwasserverbrauch zurückgegriffen. Der Abwasseranfall ist im Normalfall in hohem Masse vom Frischwasserverbrauch abhängig. Als Bezugsgrösse für den Mengenpreis eignet sich somit, wie bei der heute bestehenden Regelung, der Frischwasserverbrauch.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Die Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen ersetzt die Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993.

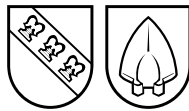
Auf eine synoptische Darstellung der beiden Verordnungen wird verzichtet, da die Struktur der beiden Verordnungen sehr unterschiedlich ist und die Darstellung daher völlig unübersichtlich wäre. Inhaltlich sind in der neuen Verordnung, welche auf der kantonalen Musterverordnung basiert, folgende hauptsächlich Veränderungen enthalten:

- Anschlussgebühr neu nach gewichteter Grundstücksfläche anstelle Gebäudeversicherungssumme
- Neuregelung bezüglich Nachgebühr (erst wenn Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnutzung von mehr als 50% führt). Keine Nachgebühr bei reinen baulichen oder energetischen Sanierungen und kleinen Bauvorhaben
- Benutzungsgebühr aufgeteilt in Grundgebühr (Anteil ca. 25 -25 %) und Mengenpreis
- Berechnung Grundgebühr nach gewichteter Grundstücksfläche
- Festlegung Gewichtung Grundstücksflächen
- Festlegung Faktoren für Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Ansonsten wurde die Verordnung auf der Basis der Musterverordnung des Kantons Zürich neu strukturiert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die beiliegenden Berechnungs-Beispiele sind aufgrund der vorhandenen provisorischen Daten erarbeitet worden. Sie müssen noch vertieft überprüft werden. Die Gebühren werden dann vom Stadtrat in einem separaten Beschluss festgesetzt.

Eine Genehmigung der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen durch den Kanton ist nicht erforderlich. Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2013 vorgesehen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

KOSTEN

Für die Datenerhebungen durch Dritte sind bis anhin Kosten von rund Fr. 16'600.- entstanden. Bis zur Inkraftsetzung ist noch mit Kosten von rund Fr. 20'000.- (Anpassung EDV, Aktualisierung/Bereinigung Daten etc.) zu rechnen.

EMPFEHLUNG STADTRAT

Der Stadtrat empfiehlt, den Revisionen/Neufassungen der Verordnung über die Siedlungsentwässerung und der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung zuzustimmen.

Sachbearbeiter: Urs Weiss, Stadtrat Ressort Tiefbau
Günther Heinemann, Stv. Leiter Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilagen:

Kopie Beschluss Stadtrat vom 19. November 2009
Kopie Auszug aus Protokoll Stadtrat vom 1. Juli 2010
Verordnung über die Siedlungsentwässerung
Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung
Kopie Stellungnahme/Vorprüfung der Baudirektion
Beilage 1, Fragen und Antworten
Beilage 2, Datenblatt / Kennzahlen
Beilage 3, Modellrechnungen

Versandt am: 27.01.2012

gh/KE